

Informationsblatt

- Beantragung von Zuwegung und Netzanbindung für Windenergieanlagen –

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Erschließung der genehmigten Windenergieanlagen (folgend als Zuwegung bezeichnet) und der Netzanbindung eben jener zur Einspeisung des erzeugten Stroms sind folgende genannte Punkte in der Planung und Antragsstellung zu berücksichtigen. Im Rahmen vergangener Projekte hat es sich bewährt, die Genehmigungsbehörde bereits frühzeitig im Planungsprozess zu beteiligen.

Abweichend von Windenergieanlagen und dem zugehörigen Anlagengrundstück handelt es sich nicht um Genehmigungsverfahren nach §4 BimSchG sondern um landschaftsrechtliche Genehmigungen. Genehmigungsbehörde ist daher die untere Naturschutzbehörde, vertreten durch Herrn Noah Gievers (Mail: n.gievers@kreis-hoexter.de, Tel.: 05271 965 4222).

Antragsunterlagen:

Es ist durch qualifiziertes Personal oder ein Landschaftsplanungsbüro ein **Landschaftspflegerischer Begleitplan** gemäß der HOAI zu erstellen. Ergänzende Antragsunterlagen können in Abhängigkeit der Lage des Vorhabens (bspw. in Nähe zu FFH-Gebieten) notwendig sein. Weiterhin ist den Antragsunterlagen ein **GIS-Shape** der Planungen, insbesondere im Bezug auf die Netzanbindung, beizufügen.

Kompensation:

Unter Bezugnahme des **§15 BNatSchG** sind die Eingriffe darzustellen, zu begründen und zu bilanzieren. Eingriffe in besonders geschützte Landschaftsbestandteile sind zu unterlassen.

Für die Zuwegung ist auf die Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW zurückzugreifen. Bei Eingriffen in gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteilen können seitens der unteren Naturschutzbehörde Aufschläge festgesetzt werden. Sollte in solche Bereiche eingegriffen werden, ist die uNB zu kontaktieren. Gehölze sind in der Regel durch Neuanpflanzungen auszugleichen.

Die Netzanbindung ist wie folgt zu bilanzieren.

Gemäß §30 LNatSchG NRW handelt es sich bei Vorhaben im Baukörper der Straße nicht um einen erneuten Eingriff (der Artenschutz ist dennoch zu beachten). Insbesondere bei Wirtschaftswegen im Feld ist der Baukörper häufig nicht klar zu erkennen, als Richtwert bzw. Grenze wird in diesen Bereichen die Grenze der ackerbaulichen Nutzung verwendet. D.h.

sollte die Leitung im Bankett ohne landwirtschaftliche Nutzung verlegt werden handelt es sich nicht um einen Eingriff, findet eine ackerbauliche Nutzung statt handelt es sich um einen Eingriff. Bei sehr breiten Saumstrukturen oder angrenzenden Blühflächen etc. handelt es sich ebenfalls um einen Eingriff, wenn die Leitung außerhalb der Wegeparzelle oder weit entfernt vom eigentlichen oberflächlich sichtbaren Straßenkörper liegt.

Die Größe des Grabens ist in m^2 zu ermitteln, das heißt ausschlaggebende Faktoren sind die benötigte Breite sowie die Länge des Grabens.

Unter der Annahme, dass die Oberfläche nach Beendigung des Vorhabens wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird (d.h. eine Wiederaufnahme der Ackerbaulichen etc. Nutzung innerhalb der nächsten Vegetationsperiode) wird pro m^2 ein ausgleichender Wert von $0,4 WP/m^2$ angenommen. In geschlossener Bauweise reduziert sich der Wert auf $0,2 WP/m^2$. Die Beschaffenheit der Oberfläche spielt keine Rolle, solange dort keine Gehölze stehen. Gehölze sind gesondert zu bilanzieren und zu ersetzen. Als Breite für beide Bauweisen ist die Breite des Kabelgrabens in offener Bauweise anzunehmen.

Sollte eine Änderung der Zustandes der Oberfläche bzw. Querung von Sonderstandorten geplant sein, ist die Bilanzierung unter Umständen anders durchzuführen. Hierzu ist Kontakt zur unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter aufzunehmen.

Die ermittelten Ökowertpunkte sind über im Kreis Höxter gelistete Ökokonten oder die Umsetzung eigener Maßnahmen auszugleichen.

Bauliche Hinweise Netzanbindung :

Sowohl die offene als auch geschlossene Bauweise sind, abhängig von der Lage des Kabels, möglich.

Im Kronentraufbereich von Gehölzen ist nur die geschlossene Bauweise in ausreichender Tiefe möglich. Alternativ können diese Bereiche in Handschachtung oder mittels eines Saugbaggers hergestellt werden. Im Bereich von landschaftsbildprägenden Einzelbäumen behält die Behörde sich vor, größere seitliche Abstände zum Schutz dieser zu fordern. Sollten Naturdenkmale, Alleen oder andere gesetzlich geschützte Bestandteile gequert werden, ist die offene Bauweise außerhalb des Kronentraufbereiches zzgl. $1,50m$ Sicherheitsabstand möglich. Alternativ kann in geschlossener Bauweise in einer Tiefe von mindestens 4 Metern verlegt werden.

Gewässer:

Werden im Rahmen der geplanten Zuwegung, sowie der geplanten Kabeltrasse Gewässerüberfahrten (Verrohrungen, Rechteckdurchlässe, etc.) und/oder Gewässerkreuzungen mit Kabeln notwendig, so sind hier gemäß **§22 Landeswassergesetz NRW** wasserrechtliche Anträge bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter, vertreten durch Herrn Lars Huneke (Tel.: 05271 9654466, Mail: l.huneke@kreis-hoexter.de), zu stellen.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Grundsätzlich sind Verrohrungen von Gewässern nur temporär zu errichten und nach Errichtung des Windparks zurückzubauen.
- Gewässerkreuzungen mit Leitungen sind im Spülbohrverfahren mit einem Abstand von 1,5 Metern unter dem Gewässer zu verlegen (Abstand Leitung zu tiefster Punkt Gewässersohle).
- Gewässerkreuzungen und -überfahrten sind Anlagen in, über, unter Gewässern gemäß § 36 WHG und bedürfen nach § 22 LWG NRW der Genehmigung
- Der Gewässerrandstreifen im Außenbereich ist gemäß § 38 WHG 5 Meter breit. Innerhalb dieser Randstreifen dürfen baulichen Maßnahme und Lagerung von Baumaterialien, Baumaschinen etc. nicht erfolgen.